

Stenographisches Protokoll

123. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 1. März 1957

Tagesordnung

1. Postgesetz
2. Eisenbahngesetz 1957
3. Errichtung des Bezirksgerichtes Marchegg
4. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
5. Abänderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen
6. Wahl eines Ordners

Inhalt

Bundesrat

Ausscheiden des Bundesrates Haller (S. 2869)
 Angelobung des Bundesrates Huber (S. 2869)
 Wahl eines Ordners (S. 2883)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2869)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes: Beschlüsse des Nationalrates, betreffend den Beitritt Österreichs zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und betreffend die auf der 38. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1955 angenommenen Beschlüsse (S. 2870)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Postgesetz
 Berichterstatter: Suchanek (S. 2870)
 Redner: Grundemann (S. 2872) und Brunauer (S. 2875)
 kein Einspruch (S. 2878)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Eisenbahngesetz 1957

Berichterstatter: Suchanek (S. 2878)

kein Einspruch (S. 2881)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Errichtung des Bezirksgerichtes Marchegg

Berichterstatter: Handl (S. 2881)

kein Einspruch (S. 2881)

Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Berichterstatter: Kraker (S. 2881)

kein Einspruch (S. 2883)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Abänderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2883)

kein Einspruch (S. 2883)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Skritek, Flöttl, Brunauer und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Ladenschlußzeiten (90/J-BR/57)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek und Genossen (78/A.B. zu 89/J-BR/57)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Salzer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 123. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25. Jänner 1957 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dipl.-Ing. Babitsch, Eggendorfer, Pfaller, Stefanie Psonder und Thanhofer.

Bundesrat Haller ist durch die Hauptwahlbehörde in den Nationalrat berufen worden. Damit scheidet er gemäß Artikel 59 des Bundes-Verfassungsgesetzes aus dem Bundesrat aus. Als Ersatzmann wurde mit Schreiben

des Tiroler Landtages vom 4. Dezember 1956 Herr Josef Huber namhaft gemacht. Herr Huber ist zur heutigen Bundesratsitzung bereits erschienen, ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Angelobungsformel durch die Frau Schriftführerin wird der neue Bundesrat sodann die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführerin um die Verlesung der Angelobungsformel.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Huber leistet die Angelobung.

2870

Bundesrat — 123. Sitzung am 1. März 1957

Vorsitzender: Ich begrüße den neuen Herrn Bundesrat auf das herzlichste in unserer Mitte.

Bundesrat Huber: Danke.

Vorsitzender: Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche die Schriftführerin, Frau Bundesrat Muhr, sie zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 13. Feber 1957 anlässlich der Beratung eines Antrages von Mitgliedern des Nationalrates, betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutze der Grund- und Freiheitsrechte vom 4. November 1950 und zum Zusatzprotokoll vom 20. März 1952, den folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich alle Schritte für den Beitritt Österreichs zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (einschließlich der Zuständigkeit des Gerichtshofes [Artikel 48] und des Petitionsrechtes der Einzelpersonen [Artikel 25]) samt Zusatzprotokoll zu unternehmen.“

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt Mitteilung zu machen.

Ein Exemplar des diesbezüglichen Ausschlußberichtes folgt in der Anlage.

14. Februar 1957

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 27. Feber 1957, Zl. 2874-NR/1956, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 27. Feber 1957 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat über die auf der 38. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1955 angenommenen Beschlüsse, in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

28. Februar 1957

Für den Bundeskanzler:
Dr. Kumer“

Vorsitzender: Ich bitte um Kenntnisnahme beider Zuschriften.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Verhandlungen sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Bundesgesetz über das Postwesen (Postgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 1: Postgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Suchanek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Suchanek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Postwesen (Postgesetz) wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 13. Februar laufenden Jahres mit Mehrheit beschlossen.

Das neue Postgesetz löst mit seinem Inkrafttreten das noch geltende, aus dem Jahre 1837 stammende Postgesetz ab und trägt dem grundlegenden Wandel des Postwesens, der sich in den letzten 120 Jahren vollzogen hat, Rechnung.

Aus dem noch geltenden Postgesetz wurden jene Bestimmungen in das neue Postgesetz übernommen, die eine unentbehrliche Grundlage für das Postwesen bilden. Darüber hinaus wurden auch die wichtigsten Bestimmungen der Postwertzeichenschutzverordnung, BGBl. I Nr. 15/1934, aufgenommen. Im weiteren wird die nach dem Strafgesetz über Gefällsübertretungen, PGS. Nr. 112 ex 1835, den Gefällsgerichten zustehende Ahndung von Postgesetzübertretungen der Post- und Telegraphenverwaltung übertragen.

Neu in diesem Gesetz ist die Auflassung des Beförderungsvorbehaltes für Zeitungen und Zeitschriften, die Haftung für Verzögerungen in der Beförderung und die Erhöhung der Ersatzleistung bei Verschulden der Post.

Das vorliegende Bundesgesetz wurde von einem Unterausschuß des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft des Nationalrates eingehend vorberaten. Das Ergebnis

dieser Vorberatungen mit den Abänderungsvorschlägen des Unterausschusses wurde vom Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft angenommen, und der Nationalrat hat dem Gesetzentwurf über das Postwesen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Das neue Postgesetz ist in sieben Abschnitte gegliedert.

Nach Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen, ist die Post die Gesamtheit der Einrichtungen, durch die der Bund die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Postwesens besorgt. Als Postbehörden erster Instanz im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten die Post- und Telegraphendirektionen. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) ist die oberste Postbehörde. Die Postbehörden haben in ihrem Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsstrafgesetz 1950 anzuwenden. Der Postbetrieb gliedert sich in die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Post- und Telegraphendirektionen, die Postämter und deren Hilfsstellen.

Im Abschnitt II werden in den §§ 5 bis einschließlich 8 die Beförderungsaufgaben der Post umschrieben, wie die zur Beförderung zugelassenen Sachen, die Beförderungspflicht, die Beförderungsbedingungen und die Einhaltung derselben.

In den §§ 9 bis 12 behandelt das Postgesetz den Beförderungsvorbehalt, und zwar den Gegenstand des Beförderungsvorbehaltes, die Ausnahmen vom Beförderungsvorbehalt, die Postpflicht und die Wahrung des Beförderungsvorbehaltes unter gleichzeitiger Wahrung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Die §§ 13 bis 16 umschreiben sonstige Beförderungen, wie den Geldverkehr, andere Leistungen, die Beförderung bei Notständen und die Personenbeförderung.

Der Abschnitt III enthält die Schutzbestimmungen. Die Schutzbestimmungen, wie der Schutz der Postsendungen, das Postgeheimnis, die Ausnahmen davon und die Zwangsmaßnahmen, der Schutz der Postmarken, des Poststempels, des Posthorns als symbolisches Zeichen der Post und der Beförderungseinrichtungen, sind in den §§ 17 bis 25 festgelegt.

Im Abschnitt IV werden in den §§ 26 bis 30 die Postgebühren und Auslagen behandelt, und zwar die Gebührenfestsetzung, die Gebührenpflicht, die Gebührenermittlung, die Haftung für Gebühren und Auslagen und die Einbringung derselben.

Der Abschnitt V beinhaltet die Bestimmungen über die Haftung der Post bei Verlust oder Beschädigung und bei Verzögerung in der Beförderung, die Einschränkung der Haftung für Verzögerungen wie das Erlöschen der Haftung und den Ausschluß der Haftung sowie schließlich die Haftung im Geldverkehr. Diese Bestimmungen sind in den §§ 31 bis 36 enthalten.

Die §§ 37 bis 40 behandeln die Bestimmungen über die Ersatzleistung durch die Post bei Verlust oder Beschädigung von Sendungen, bei Beförderungsverzögerung und bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie die Ersatzleistung bei Einziehung von Geldbeträgen.

Schließlich ist im § 41 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Absenders festgelegt.

§ 42 befaßt sich mit der Zuständigkeit in Streitfällen, der Beschreitung des Rechtsweges und den Verjährungsfristen.

§ 43 spricht von der Schadenshaftung des Absenders gegenüber der Post.

Der Abschnitt VI enthält in den §§ 44 bis 46 die Strafbestimmungen. Nach § 44 kann jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11, 17, 20 bis 24, 27 und 28 dieses Gesetzes, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft werden. Selbst der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist bereits strafbar. Die verhängten Geldstrafen fallen dem Bunde zu.

Nach § 45 fällt die Untersuchung und Bestrafung der Postgesetzübertretungen in erster Instanz der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion zu.

§ 46 spricht vom Verfall der Gegenstände, mit denen eine Postgesetzübertretung versucht oder begangen wurde. Der Erlös der verfallenen Gegenstände fällt dem Bunde zu.

Der Abschnitt VII beinhaltet die Schlußbestimmungen. Sie umfassen den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes. Der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ist mit 1. Juli 1957 festgelegt. Die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten, ist ebenfalls im Abschnitt VII enthalten.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage

befäßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Bevor wir in die Debatte eingehen, bitte ich, mir ein Versehen nachzusehen und mich etwas nachholen zu lassen. Der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner, der gestern bereits den Ausschußberatungen beigewohnt hat, ist verhindert, an der heutigen Sitzung des Hauses teilzunehmen. Ich bitte, diese begründete Entschuldigung zur Kenntnis zu nehmen.

Zum Wort ist der Herr Bundesrat Grundemann gemeldet.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Mit dem heutigen Tag findet wieder einmal ein Stück altösterreichischer Geschichte einen Abschluß: ein nunmehr 120 Jahre altes und daher wohl als ehrwürdig zu bezeichnendes Gesetz wird unserem Zeitalter entsprechend abgeändert und in eine neue Form gekleidet. Es ist ja wohl interessant, dieses alte Gesetz einmal zu studieren. Man fühlt sich wieder zurückversetzt in das Zeitalter der Postkutsche und des reitenden Boten, in die Zeit, als die erste Pferdebahn in Österreich noch ein technisches Ereignis war. Bis in unser Zeitalter der Automobile und der Düsenflugzeuge reicht es herüber, am heutigen Tage ist es ja noch gültig, ein schönes Zeichen, wie sorgfältig und gut überlegt unsere Vorfahren solche Gesetze überdacht und beschlossen haben.

Heute liegt uns ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, der nunmehr die Überleitung in unsere Zeit bringen soll, ein Beschluß, der entsprechend der gegenwärtigen Sachlichkeit ohne irgendwelche hofrätlichen Floskeln der früheren Zeit alle die hier notwendigen gesetzlichen Bestimmungen in eine knappe Form preßt. Wenn wir auch kaum glauben können, daß diesem neuen Gesetz wiederum eine 120jährige Laufzeit beschieden sein wird — denn dazu sind wohl unsere Tage etwas zu schnell —, möchten wir nicht gerne den Vorwurf bekommen, diese Materie etwa flüchtig oder oberflächlich behandelt zu haben. Schon aus dem Bericht des zuständigen Nationalratsausschusses, aber auch aus den gestrigen Vorberatungen geht hervor, daß seitens der gesetzgebenden Körperschaften mit viel Sorgfalt und mit viel Verantwortungsbewußtsein an diese Arbeit gegangen wurde. Es war bei der Durchsicht des Ausschußberichtes auffallend, daß in diesem vielleicht mehr Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, als wir das je bei einem der früheren Gesetze bemerken konnten.

Trotzdem aber hat es sich bei den gestrigen Vorberatungen ergeben, daß noch immer eine ganze Reihe neuer Bedenken gegen die Auswirkungen dieses Gesetzes vorliegen. Ich möchte hier auch noch auf eine Bemerkung des Herrn Ministers Waldbrunner in der gestrigen Ausschußsitzung reflektieren. Er hat dort erklärt, daß nach seiner Auffassung die Erläuterungen sehr umfangreich sind. Wir sind der Meinung, das Gesetz soll kurz und prägnant sein, die Erläuterungen aber können gar nicht umfangreich genug sein, um jede Vieldeutigkeit der Auslegung abzubremesen.

Wir haben uns gestern auch mit den Herren der Generalpostdirektion über alle diese Fragen beraten und haben dabei sehr viele Aufklärungen bekommen über Paragraphen, deren Text uns vorher einigermaßen zweifelhaft erschien. Gestatten Sie mir, hier einige Beispiele vorzubringen, um den Sinn dieser Paragraphen eindeutig festzulegen.

Da war einmal der § 6 über die Beförderungspflicht. Hier heißt es: „Die Post ist berechtigt, Sendungen mit offensichtlich staatsgefährlichem oder unsittlichem Inhalt von der Beförderung auszuschließen.“ Wir waren uns darüber nicht im klaren, ob das unter Umständen beim Verdacht einer staatsgefährlichen Sendung vielleicht eine Verletzung des Briefgeheimnisses mit sich bringen könnte. Das ist uns nunmehr so erklärt worden, daß auf das Wort „offensichtlich“ besondere Bedeutung zu legen ist, mehr in dem Sinne offensichtlich, daß also die Post trotzdem das Briefgeheimnis selbstverständlicherweise zu wahren hat.

Auch der § 12 war uns einigermaßen nicht ganz klar, wir hatten die Befürchtung, daß hier unter Umständen Sendungen der Beschlagnahme verfallen könnten und damit gegebenenfalls ein Recht des Staatsbürgers auf Wahrung des Postgeheimnisses verletzt werden könnte. Der Ergänzungsbericht des Nationalrates ist zu spät in unsere Hände gelangt, und hier muß ich feststellen, daß die letzte Anfügung zum § 12: „soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist.“ diesen Paragraphen nunmehr eindeutig der Klärung zuführt.

Und nun zum § 16, Personenbeförderung. Hier, meine Damen und Herren, hätten wir doch als Ländervertreter einiges zu sagen. Dieser Paragraph betrifft vor allen Dingen die Beförderung von Personen auf den Postautolinien. Immer wieder und wieder hören wir aus verschiedenen Teilen des Landes Stimmen, die da erklären, daß manche Postautolinie wegen ihrer Unrentabilität abgeschafft wird, daß sie eingeschränkt wird mit der Begründung: Sie zahlt sich nicht aus! Da aber müssen wir doch bitten, zu berücksichtigen, daß in manchem Fall vielleicht

nicht so sehr die Unrentabilität maßgebend sein darf als der Wunsch und das Bedürfnis der Bevölkerung. Wir bitten also hier dringend im Interesse der Bevölkerung, solche Fälle eben nach den Wünschen der Bevölkerung zu regeln.

Es ist mir auch bekannt, daß da und dort einmal der Fall vorkam, daß Postautolinien von seiten der Postverwaltung aus demselben Grunde der Unrentabilität nicht betrieben werden, daß aber auf der anderen Seite irgendein Privatunternehmer diese Postautolinie in einer Form betrieben hätte und da auf den Widerstand der Postverwaltung gestoßen sei. Hier möchte ich eindeutig feststellen, daß uns der Herr Generalpostdirektor gestern die Erklärung abgab, daß in solchen Fällen die Postverwaltung gerne Rücksicht auf die Möglichkeit des Betriebes durch einen Privatunternehmer nimmt; natürlich wohl nur solange, als die Post nicht in der Lage ist, diese Postautolinie selbst zu führen.

Ich darf dann ferner auch über den § 19, die Zwangsmaßnahmen, ein paar Worte sagen. Auch hier hatten wir Bedenken, weil wir der Meinung waren, daß gegebenenfalls Postrestante-Sendungen von irgendwelchen wie immer gearteten exekutionsrechtlichen Zugriffen geschützt sein würden und solche Sendungen daher unter Umständen dort monatelang liegen könnten. Wir haben hier in diesem Paragraphen den Hinweis darauf vermißt, wie für das Gericht eine Möglichkeit bestünde, und da ist uns die Erklärung abgegeben worden, daß durch den § 26 der Strafprozeßordnung in solchen Fällen der richterliche Zugriff durchaus möglich erscheint.

§ 28, Gebührenermittlung. Hier hatten wir ebenfalls wieder Bedenken. Es heißt hier im zweiten Satz: „Es ist nicht gestattet, Sendungen von mehreren Absendern oder an mehrere Empfänger zu einer Postsendung zu vereinigen.“ Na, wie oft kommt es draußen auf dem Lande vor, gerade in den Gegenden, die mit der Postzustellung mangelhaft bedacht sind, daß irgendwelche Sammelsendungen dann einem Boten übergeben werden. In dem früheren Gesetz und, wie ich höre, auch in der neuen Postordnung soll vorgesehen sein, daß eine Zentralisierung solcher Postsendungen bei den Gemeindeämtern noch immer möglich wäre. Da wurde uns ebenfalls erklärt, daß dieser Paragraph nicht in der Form zu verstehen wäre und daß dort, wo sich eine Verteilung solcher gemeinsamer Sendungen durch irgendeinen Boten als richtig erwiesen hat, das zugelassen wird und keine Beeinträchtigung des Postrechtes darstellt.

Auch zum § 31, Haftung für Verlust oder Beschädigung, hatten wir etwas zu sagen

und haben dazu eine Bemerkung zu machen. Hier wurde darauf verwiesen, daß die §§ 41 und 42 eine Möglichkeit des Rechtsweges vorsehen und daß nunmehr der Abschnitt über die Beschädigung neu in das Postgesetz hineingekommen ist, der früher im alten Postgesetz nicht enthalten gewesen war. Das ist also eine Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Staatsbürger.

§ 33, Einschränkung der Haftung für Verzögerung. Hier waren wir der Meinung, daß der Ausdruck „eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs“ doch einigermaßen zu vage sein würde. Wir wurden darauf verwiesen, daß dieser Paragraph dem Gesetze ebenfalls neu angefügt wurde, allerdings nur soweit es das Inland betrifft. Es wurde uns auch eine Erklärung abgegeben, die wohl eindeutig die heutige Ausweitung des Postverkehrs illustriert. Der Herr Generalpostdirektor hat uns mitgeteilt, daß beispielsweise der normale Briefverkehr nach Ungarn pro Tag 60 bis 64 Beutel à 30 kg Post umfaßte, während am vorgestrigen Tage 1180 Beutel — ebenfalls mit je 30 kg Post — von Österreich nach Ungarn befördert wurden. Das ist also zweifellos eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs und damit auch eine gewisse Entschuldigung für eine eventuell eintretende Verzögerung.

§ 34, Erlöschen der Haftung. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hier sind wir nicht ganz mit der Meinung der Postverwaltung d'accord. Wir wurden darauf verwiesen, daß für eine solche Verzögerung der Aufgabestempel maßgebend sein solle. Aber hier sind wir doch der Meinung, daß solche Verzögerungen, wenn sie auf die Schuld der Postverwaltung zurückzuführen sind, für den Empfänger sehr, sehr schwer nachweisbar sind. Man wird alle möglichen Ausreden dafür haben, daß man die Schuld der Post bestreitet. Wir wollen annehmen, daß dieser Paragraph in dem Sinn ausgelegt wird, daß die Post dann, wenn die Verzögerung auf sie zurückzuführen ist oder auf Umstände, die mit der Postverwaltung zusammenhängen, auch ehrlich bekennt, daß sie hier an der Verzögerung schuld war, wenn irgendwelche Beschwerden einlaufen sollten.

Auch bei § 39, Ersatzleistung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, hatten wir Bedenken. Wir wurden zwar darauf verwiesen, daß der § 42, Zuständigkeit, hier gewisse Möglichkeiten des Rechtsweges zuläßt. Aber auch hier, muß ich sagen, sind wir uns nicht ganz darüber einig, ob die grobe Fahrlässigkeit hierbei eindeutig konstatiert werden kann oder ob nicht unter Umständen der Nachweis dieser groben Fahrlässigkeit Schwierigkeiten für den betreffenden

Empfänger, also für den Staatsbürger, mit sich bringt, und schon gar dann, wenn die Postverwaltung über eine solche Fahrlässigkeit in der ersten Instanz zu entscheiden hat.

§ 43, Schadenshaftung, ist auch einer derjenigen, bei denen wir ziemlich schwere Bedenken hatten. Und da muß ich jedenfalls bekennen, daß wir uns in der Besprechung mit der Generalpostdirektion nicht ganz gefunden haben. Hier heißt es: „Der Absender haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der auf sein Verschulden oder auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen ist.“ Es kann ohne weiteres vorkommen, daß auf dem Transportweg irgendeine Veränderung eines Paketes eintritt, sei es durch eine Erschütterung, sei es durch eine Reibung oder dergleichen, und daß damit die Verpackung, die ordnungsgemäß war, als das Paket von der Postverwaltung zur Beförderung übernommen wurde, einen Schaden erleidet und dadurch irgendein Mangel entsteht, für den dann — ja wer ist denn dafür haftbar? Man kann den Absender, der seine Pakete ordnungsgemäß aufgegeben hat, nicht dafür verantwortlich machen, wenn etwa ein Postautobus zu schnell bremst, die Pakete dort durcheinander kommen und Schaden erleiden. Da aber wird sich die Post vielleicht darauf berufen können, daß die Verpackung, wenn nicht äußerlich, so innerlich irgendeinen Mangel aufzuweisen hatte. Ist es eindeutig nachweisbar, daß dieser Schaden durch ein Versehen bei der inneren Verpackung entstanden ist, ist selbstverständlich der Absender dafür haftbar. Wenn aber ein Umstand eintreten sollte, der mit dem Transport durch die Post zusammenhängt, dann sind wir immerhin der Auffassung, daß die Postverwaltung die Haftung auch weiter zu übernehmen hätte. Wir haben gestern die Anfrage gestellt, ob es da nicht für die Postverwaltung eine Versicherung gäbe. Es wurde uns darauf der Bescheid gegeben, daß es für derartige staatlichen Einrichtungen eine Versicherung überhaupt nicht geben kann.

Und nun noch zur Zuständigkeit, wovon der § 45 handelt. Der Rechtsmittelweg ist in den §§ 2 und 3 vorgesehen. Wir hatten gewisse Bedenken darüber, daß die erste Instanz bei irgendwelchen Streitfällen wieder die zuständige Postverwaltung und die weitere Instanz dann die Generalpostdirektion und schließlich das Bundesministerium sein sollten. Es steht aber selbstverständlich noch der Rechtsmittelweg an die Gerichte offen, die entsprechenden Anträge und Ansprüche zu stellen.

Im großen und ganzen muß ich sagen, daß wir von den Aufklärungen, die wir von der Generalpostdirektion erhielten, befriedigt waren. Im Bewußtsein unserer Verantwortung

aber und als Mittler der Stimme der Bevölkerung sind wir wohl verpflichtet, manche Fälle und manche Wünsche, die aus der Bevölkerung heraus an uns herangetragen werden, in den gesetzgebenden Körperschaften doch immer wieder vorzubringen.

Ich will mich nicht einer Wiederholung der Rede des Abgeordneten Dr. Schwer im Nationalrat schuldig machen, aber auch ich muß wieder betonen, daß von seiten der Landbevölkerung noch manche, ja sogar noch sehr viele Wünsche offenstehen.

Hier ist vor allen Dingen einmal die Postzustellung zu erwähnen. Noch eine ganze Reihe von Orten und eine ganze Reihe von Einzelgehöften haben wir in Österreich, die heute durch die Post unserer Auffassung nach noch mehr als mangelhaft versorgt werden. Bei einmaliger, zweimaliger, vielleicht dreimaliger Postzustellung in der Woche können Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß der eine oder der andere Empfänger eine Verständigung über eine Gerichtsverhandlung oder über die Bereitstellung einer Sendung auf der Eisenbahn zwei, drei Tage zu spät erhält, sodaß er beispielsweise große Lagergebühren zahlen muß und dadurch schwerwiegende Nachteile erfährt.

Auch eine Vergrößerung der Zahl der Postablagestellen wäre uns erwünscht. Und schließlich könnte man auch dem Gedanken der Sammelbriefkästen etwas nähertreten. Hier allerdings mit gewissen Unterschieden. Ein Sammelbriefkasten darf nicht nur dazu dienen, der Postverwaltung eine Erleichterung in ihren Zustelldienst zu bringen. Denn immer noch ist der Zustelldienst für die Bevölkerung das Wichtigere und das Angenehmere. Dort aber, wo der Zustelldienst kaum durchgeführt werden kann, wo man eine zwei- oder dreimalige Postzustellung in der Woche durchführt, würden wir wünschen, daß dort einmal ein Sammelbriefkasten aufgestellt würde. Insbesondere hätte dieser Sammelbriefkasten für die Stadt eine besondere Bedeutung. Man würde damit zweifellos auch den Briefträgern sehr große Erleichterungen bringen können.

Und schließlich habe ich noch auf etwas zurückzukommen, was auch der Abgeordnete Dr. Schwer in seiner Rede bemerkt hat: die Zustellgebühren und die Unterschiede zwischen den Portogebühren auf dem Lande und in der Stadt. Gestatten Sie mir ebenfalls die Bemerkung, daß wir aus Gerechtigkeitsgründen nicht ganz einsehen, daß hier in Wien die Postgebühren für einen Brief 1 S betragen, auch wenn er 20 km geht, während draußen auf dem Lande für einen Brief in eine unmittelbar benachbarte Gemeinde 1,50 S zu bezahlen sind.

Ich bin mir dessen vollständig bewußt, daß nicht alle Wünsche auf einmal erfüllt werden

können, ich weiß auch, daß man mir als Gegenargument den Hinweis auf die Kürzung des Budgets bringen wird. Ich sehe ein, daß die Generalpostdirektion recht hat, wenn sie die Schwierigkeiten in der Postzustellung damit begründet, daß nach ihrer Berechnung im Falle der neuerlichen größeren Erweiterung Briefträgerkosten in der Höhe von 25 Millionen Schilling zuwachsen würden und daß das zweifellos der Postverwaltung eine erhebliche neue Belastung bringen würde. Aber das Gleichgewicht zwischen Stadt und Land sollte doch in der Zukunft immer mehr und mehr hergestellt werden, sonst könnte am Ende die Bevölkerung auf dem Lande das Gefühl bekommen, daß sie erst dann eine geregelte Postzustellung bekommt, wenn in der Stadt die pneumatische Beförderung der Post bis an den Schreibtisch schon längst Wirklichkeit geworden ist.

Man muß die Wünsche der Staatsbürger, die irgendwo draußen auf dem Land leben, auch berücksichtigen. Man muß verstehen, daß der Staatsbürger draußen auf dem Land seine Pflicht in einwandfreier Weise erfüllt, daß er dann aber auch gewisse Ansprüche hat, der Möglichkeiten und der gleichen Rechte teilhaftig zu werden so wie jeder andere im Lande.

Meine Damen und Herren! Wir erhoffen uns von diesem Gesetz und der neuen Postordnung, die ja in Ausarbeitung ist und die derzeit zur Beurteilung vorliegt, eine längerdauernde und eine womöglich nicht gleich novellierungsbedürftige Regelung, die wohl den Behörden die Arbeit erleichtert, die früheren Postgesetze in das neue Zeitalter richtig hinüberführt, in erster Linie aber den österreichischen Staatsbürgern dient.

In diesem Sinne werden wir dem Gesetz die Zustimmung geben und hoffen, daß die Auslegung dieses Gesetzes nunmehr keinem Zweifel mehr unterliegt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter der Herr Bundesrat Brunauer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Brunauer: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mein Herr Vorredner, Bundesrat Grundemann, hat eingehend darauf hingewiesen, daß das bisher bestehende Postgesetz eines der ältesten Gesetze Österreichs ist, und es ist richtig, daß es im alten Österreich auf alle Länder, mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, Anwendung gefunden hat.

Mein Vorredner hat das neue Postgesetz zum Anlaß genommen, um darauf hinzuweisen, daß die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei mit Vertretern der Generalpost-

direktion eine Aussprache führten, um verschiedene Fragen zu klären.

Ich glaube, der § 12 des Postgesetzes findet seine Begrenzung im Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahre 1867, wo die Wahrung des Briefgeheimnisses einwandfrei umschrieben ist.

Zum § 16 hinsichtlich der Beförderung von Personen möchte ich darauf hinweisen, daß es viele unrentable Linien gibt, die die Post im Interesse der Wirtschaft und der Bevölkerung führen muß und dabei noch die Sozialtarife für die Berufsfahrer und für die Schüler zu gewähren hat. Anders ist das — und hier haben wir auch Erfahrungen — bei den Privatlinien. Für solche Linien findet sich nicht leicht ein Privater, und wenn er auch nur einen Familienbetrieb führt, der bereit ist, Linien zu übernehmen, wo er mit einem Defizit arbeiten muß. Die Post aber als öffentliches Unternehmen muß solche Linien führen.

Ich möchte aber auch noch auf die Ersatzfrage eingehen. Mein Vorredner hat erklärt, die Ersatzansprüche für beschädigte Sendungen und so weiter seien fürchterlich schwer klarzustellen. Aus der Erfahrung ergibt sich aber folgendes: Es werden zum Beispiel Pakete mit dem Inhalt Bücher deklariert, und darin sind in Wirklichkeit Flüssigkeiten. In einem solchen Fall ist doch der Aufgeber schuldtragend, und es kann der Post nicht zugemutet werden, hier Schadenersatz zu leisten. Darauf wollte ich nur ganz kurz hinweisen.

Meine Damen und Herren! Im Bundesverfassungsgesetz 1929, Erstes Hauptstück, Artikel 10, wird festgestellt, daß das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen Bundes Sache ist. Mit diesem Gesetz, das heute verabschiedet werden soll, wird festgelegt, daß so wie im bisherigen Postgesetz, das 120 Jahre alt ist, das die Zeit des erblichen Postmeisters und der Postkutsche überdauert hat, obwohl der internationale Postverkehr heute wesentlich anders organisiert ist, diese Aufgaben dem Bund als Rechtsträger der Post- und Telegraphenverwaltung neuerlich übertragen werden.

Mit diesem Gesetz erhält die Postverwaltung auch behördliche Aufgaben. Und hier, meine sehr Verehrten, möchte ich auf die Zeitung „Neue Front“ hinweisen, die in diesem Zusammenhang feststellte, daß dadurch jeder Postbeamte eigentlich zum Richter wird. Das ist grundlegend falsch, weil auch im Fernmeldegesetz aus 1949 enthalten ist, daß im Fernmeldewesen die Post behördliche Aufgaben zu erfüllen hat. Bis heute wird man der Post nicht nachweisen können, daß sie irgend etwas gemacht hätte, was dem Verwaltungsstrafverfahren nicht entsprochen hätte. Es kann

dazu noch darauf hingewiesen werden, daß die Post in den letzten Jahren überhaupt keine derartigen Strafen verhängt hat.

Die „Neue Front“ hat auch darauf hingewiesen, daß das neue Postgesetz im Parlament durchgepeitscht worden sei. Das ist auch vollkommen falsch. Die Generalpostdirektion hat bereits vor zwei Jahren den Entwurf für dieses Postgesetz den Kammern vorgelegt. Die Kammern haben dazu Stellung genommen. Ja, zwischen der Generalpostdirektion und den Kammern sind direkte Verhandlungen geführt worden, die zu einer vollen Übereinstimmung führten. Da kann man doch nicht sagen, daß der Entwurf durchgepeitscht worden ist. Noch dazu hat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Parlament einen eigenen Unterausschuß eingesetzt, und dieser hat in x Sitzungen jeden Paragraphen durchberaten und hat auch parlamentarische Rechtskonsultanten diesen Beratungen beigezogen. Man kann also sicherlich von einer gewissenhaften Beratung dieses Gesetzes sprechen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Abgeordnete Dr. Zechmann bei der Beratung im Nationalrat erklärt hat, das neue Postgesetz bedeute eine Vollverstaatlichung, es bringt aber gleichzeitig eine Einschränkung des bisher in Geltung stehenden Postregales, weil es den Zeitungen offenbleibt, die Post zu benützen oder sich einer anderen Beförderungsart zu bedienen. Die Einschränkung des bisherigen Postregales liegt also darin, daß die Zeitungen nicht mehr daran gebunden sind.

Ich möchte den Abgeordneten Dr. Zechmann, wenn er auf die „Vollverstaatlichung“ durch dieses Gesetz hinweist, fragen, wie er es sich vorstellt, daß der Staat das Briefgeheimnis schützen soll, wenn man es in den Städten erlebt, daß es einzelne Institute und Unternehmungen gibt, die ihre Briefe durch irgendwelche Leute zustellen lassen und dafür 50 oder 70 Groschen bezahlen, wobei aber diese Angestellten in keinem Dienstverhältnis zu diesen Leuten oder Unternehmungen stehen. Da ist natürlich die Wahrung des Briefgeheimnisses durch den Staat nicht möglich.

Ich möchte aber auch auf die Rede des Abgeordneten Dr. Schwer im Nationalrat und auf die Meinung der „Salzburger Volkszeitung“, wo es heißt, Tausende von Bauern haben keine Postzustellung, zurückkommen. Ich glaube, alle, die wir hier versammelt sind, sind uns einig, daß jeder einen Wunsch hinsichtlich des Verkehrs, sei es bei der Post, sei es bei der Eisenbahn, sei es bei einer Seilbahn und so weiter, anzuführen hätte. Aber eines müssen wir uns auch vor Augen halten: daß auch die Post- und Telegraphenverwaltung selbst und ihr Personal große und weitgehende Wünsche hätte.

Es wäre der größte Wunsch von uns Post- und Telegraphenbediensteten — ich gehöre dem Stande seit 1912 an —, weil wir wissen, daß gerade in den entlegendsten Land- und Gebirgstteilen der Briefträger größtenteils die einzige Verbindung mit der Umwelt ist, daß auch in dieser Hinsicht Verbesserungen geschaffen werden. Seien wir uns dessen sicher: An der Post, an ihrem Personal und am Verkehrsministerium wird es nicht liegen, sondern es liegt ganz wo anders, und zwar am Verständnis des Finanzministeriums, diesem Betrieb auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Meine sehr Verehrten! Ich werde Ihnen jetzt auch die Gründe sagen. (*Bundesrat Schreiner: Deswegen ist die Post in Wien billiger!*) Warten Sie nur ein bißchen!

Beim Post- und Telegraphendienst werden die Arbeitsplätze grundsätzlich genau ermittelt. Es gibt daher kein verschwenderisches Arbeiten mit dem zugewiesenen Personal. Wir dürfen aber auch nicht vergessen, daß seit den letzten Jahren eine ungeheure Verkehrssteigerung eingetreten ist. Um diese Verkehrssteigerung abzudecken, braucht man Personal. Dem hat man bis heute noch nicht Rechnung getragen. Ich beschränke mich auf die Verhältnisse auf dem Lande.

Wir haben in Österreich 1.785 Landpostämter mit etwas über 5000 Landzustellbezirken. Erinnern wir uns an das Jahr 1955. Damals war es möglich, den Personalstand um 600 Personen zu erhöhen. Durch diese Erhöhung um 600 Personen wurde die Postzustellung in den Städten von einem Zustellgang täglich auf zwei Zustellgänge pro Tag erweitert. Dies betrifft Wien und die Landeshauptstädte. Außerdem hat man in 500 Landzustellbezirken die Postzustellung verbessert. Mehr konnte man mit diesen 600 Leuten nicht machen.

Aus reinem Verantwortungsbewußtsein heraus, meine sehr Verehrten, hat nun die Generalpostdirektion bei Beginn der Vorberatungen für das Budget 1957 eine Personalvermehrung zur Abdeckung der Verkehrssteigerungen und zur Verbesserung der Zustellverhältnisse im allgemeinen und der Landzustellverhältnisse im besonderen verlangt und einen Mehrbedarf von 3000 Bediensteten angemeldet. Wir waren uns von vornherein darüber klar, daß man uns 3000 Neuaufnahmen nicht gleich bewilligen würde, weil es finanziell nicht möglich wäre. Daß aber dann im Finanzgesetz vom Finanzminister durchgesetzt wurde, daß an Stelle der Erhöhung schließlich und endlich eine zweiprozentige Senkung des Personalstandes Platz greift — wissen Sie was das bedeutet? Das sind bei 800 Dienstposten, das sind mehr als 1200 Leute! Das ist also noch einmal soviel, als wir im Jahre 1955 für die Durch-

führung von Verbesserungen erhalten haben. (*Bundesrat Römer: Wahrscheinlich war es berechtigt, sonst hätte Ihre Fraktion nicht zugestimmt!*) Gut, aber unter solchen Umständen kann man auf der anderen Seite nicht eine Verbesserung verlangen. (*Bundesrat Römer: Man kann aber nicht sagen: der Kamitz ist schuld! Das wurde einstimmig beschlossen!*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir müssen uns dabei auch folgendes vor Augen halten: Wenn diese Einschränkung durchgeführt werden müßte und die Post- und Telegraphenverwaltung daran gebunden bliebe, müßte sie eigentlich zwangsläufig (*Bundesrat Schreiner: Billiger werden!*) — nicht billiger werden, sondern sie müßte verschiedenes einstellen, nämlich die Verbesserungen, die sie seit 1955 eingeführt hat, also den zweiten Zustellgang in den Städten. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Einen Moment, sehr verehrter Kollege! Sie müßte auch verschiedene unrentable Autolinien einstellen. Sie müßte in Kauf nehmen, daß beim Personal auch wieder ungeheure Urlaubsrückstände eintreten würden.

Dann komme ich auf die Hausbriefkästen in den Städten zu sprechen, die der Kollege Grundemann gestern im Ausschuß angeführt hat. Dazu ist folgendes zu sagen: Fürs erste besteht in Österreich noch kein Gesetz, nach dem man jeden Hausbesitzer dazu verpflichten kann, eine Hausbriefkastenanlage anbringen zu lassen. Eine solche Vorschrift besteht also noch nicht, man kann ihn nicht verpflichten. Zweitens müssen wir uns vor Augen halten, daß es nicht nur Briefe und Postkarten gibt, sondern es gibt auch eingeschriebene Sendungen, es gibt Gerichtssendungen, Geldsendungen, es gibt auch die Einkassierung des Zeitungsgeldes, der Rundfunkgebühren und so weiter. Da muß der Zusteller hinaufgehen. (*Bundesrat Grundemann: Ich meine die normalen Postsendungen!*) Na gut, da besteht eine Statistik, die die Belastung in dieser Hinsicht feststellt. Außerdem gibt es die Verteilungsdrucksachen, mit denen als Reklame die Bewohner und Mietparteien heute geradezu überschwemmt werden. (*Zwischenruf des Bundesrates Grundemann.*) Nein, darüber habe ich nichts gesagt, sondern ich habe nur über die Belastung als solche gesprochen. (*Bundesrat Römer: Früher hat es geheißt: Der Jude ist an allem schuld, jetzt ist es der Kamitz! Das ist der Weisheit letzter Schluß!*) Anders liegt es draußen mit den Sammelkästen.

Ich habe mir einen Film über die amerikanischen Postverhältnisse angeschaut, wo so etwas Ähnliches besteht. Ich weiß aus Erfahrung: Auf dem Lande draußen wurden in den entlegenen Gebieten verschiedene Unterhandlungen geführt, ob es nicht möglich ist, da

oder dort einen solchen Kasten anzubringen, damit man sich die Post selbst holen kann. (*Bundesrat Grundemann: Auf Kosten der Postzustellung!*) Die Leute sind vielfach nicht einverstanden, sie wollen den Briefträger sehen. (*Heiterkeit.*) Dem Postpersonal kann es nur recht sein.

Wir müssen uns aber auch vor Augen halten, daß die Kürzung des Sachaufwandes insofern eine Schwierigkeit bereiten wird, als es der Postverwaltung nicht mehr möglich sein wird, die Landpost weiter zu motorisieren, vielleicht können nicht einmal die nötigen Dienstfahräder angekauft werden. (*Bundesrat Soronics: Warum habt ihr dann dem Budget zugestimmt?*) Das machen wir uns an einer anderen Stelle aus. Bedenken Sie: Die Neuanschaffung von Dienstfahrädern, von Autos, Kabeln, Geräten für Fernschreiber und so weiter würde sich auf die Kabelindustrie, auf die Elektroindustrie und auf die Bauindustrie auswirken.

Wir können nach den bisherigen Feststellungen auch 1957 den zirka 4500 Neuanschaffungen von Fernsprechan schlüssen nicht gerecht werden. Der Forderung nach Herstellung von 120 neuen Fernschreibanschlüssen wird auch nicht entsprochen werden können. Es ist dies ein Ausfall. Wir verweisen zum Beispiel darauf: Da gibt es im Westen einen Direktionsbezirk, der vollautomatisiert ist. Er hat im Jahre 1956 infolge der Vollautomatisierung um 18 Millionen mehr eingenommen als im Jahre vorher. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber durch die Investitionskürzungen ist es ja nicht möglich, die Automatisierung fortzusetzen. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Was heißt vorgreifen? Man kann nicht stückerweise bei der Vollautomatisierung vorgehen. Wir müssen uns dabei vor Augen halten, daß es schließlich und endlich notwendig ist, den Betrieb den Verhältnissen anzugleichen, wie sie in den anderen Staaten bestehen, damit Österreich nicht zurückbleibt. Daher muß man hiezu die Möglichkeiten schaffen, denn die Investitionen würden sich tatsächlich bezahlt machen.

Man muß aber auch, meine sehr Verehrten, auf folgendes hinweisen. In den Zeitungen liest man am Ende des Jahres und auch sonst sehr viel über das Defizit im Post- und Telegraphenwesen, oft sogar in dicken Lettern. Dabei ist es doch so, daß viele Millionen aus dem Postzeitungsdienst in diesem Defizit enthalten sind und daher die Post mit Rücksicht auf das Staatsinteresse an der Publikation vieles leistet beziehungsweise leisten muß. (*Bundesrat Ing. Helbich: Wie ist es in Amerika?*) Da steht eine ungeheure Zahl von Millionen als Defizit, aber es heißt einfach Defizit bei Post und Telegraph.

Wir müssen uns aber auch eine Begünstigung vor Augen halten, die die Post gewährt, und zwar nicht für ihr Personal. Nehmen Sie die Paketgebühren-Rückvergütung. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Betreffende, wenn er nachweist, daß der Post durch seine Sendungen soundsoviel an Paketgebühren zugute gekommen ist, bis zu 30 Prozent rückvergütet, ja selbst die Gebühren, die gar nicht er bezahlt hat, sondern die die Empfänger bezahlen. Das muß man nämlich auch bedenken. Hier gibt es Lasten auf dem Postbudget, die von der Post getragen werden müssen, und das wirkt sich schließlich und endlich auch auf die Einnahmen der Post aus. Würden Sie einen Spediteur finden, der die Pakete befördert und nachher von der Bezahlung dafür 30 Prozent rückvergütet? (*Bundesrat Schreiner: Natürlich, das ist überall in der Wirtschaft üblich!*) Nein, nein!

Und zum Dritten möchte ich über das Personal eines feststellen: Wenn Sie die Arbeit der Post auf dem Lande verfolgen, dann werden Sie finden, daß es beim Postpersonal Tausende von Menschen gibt, die nie einen Sonntag oder einen Feiertag frei haben, außer in ihrem Urlaub. Sie hängen schon mit ihren eineinhalb Stunden an Sonntagen im Dienst. Wirtschaftlich gesehen ist damit für die Post gar nicht viel los. Sie finden aber auch, daß durch die Verkehrssteigerung und durch die ungeheure Anzahl von Verteilungsdrucksachen, die zu den billigsten Tarifen hereingeworfen werden und mit denen die Bevölkerung geradezu überschüttet wird, auch eine große Mehrbelastung eingetreten ist. Der Zusteller muß in die Stockwerke hinauf, er muß dies durchführen, er muß solche Sendungen, wenn der Empfänger verzogen ist, mit der neuen Adressangabe zurücksenden, damit der Aufgeber erfährt, wo der Empfänger ist.

Sie müssen auch bedenken, daß gerade in Zeiten wie zu Weihnachten, das andere als Familienfest feiern oder wo sich andere einen Urlaub zur Erholung nehmen können, die Post am allerstärksten ausgelastet ist. Ich verweise auf eine Feststellung: Zu den letzten Weihnachten mußten 29 Millionen Briefe, 10 Millionen Karten und 2 Millionen Pakete von der Post in Wien und in den Landeshauptstädten abgefertigt, befördert und zugestellt werden. Das sind Belastungen für das Personal. Nehmen Sie auch die Verhältnisse draußen in den Fremdenverkehrsländern, wo das Personal in den Saisonmonaten, also in einer Zeit, wo sich andere Menschen erholen, an einen Urlaub überhaupt nicht denken kann, weil der große Arbeitsanfall dies nicht gestattet.

Hier, meine sehr Verehrten, gilt für uns folgendes: Personalmäßig gesehen müssen wir als Sozialisten feststellen, daß die Sozialgesetze in diesem Betrieb genau so eingehalten werden müssen, wie auf der anderen Seite die Finanzgesetze eingehalten werden. Und wenn wir Ländervertreter ein Interesse daran haben, daß dieser Betriebszweig entsprechend ausgebaut wird, sodaß er auch den Interessen und Wünschen der Landbevölkerung Rechnung trägt, so müssen wir danach trachten, daß von Seite der maßgeblichen Stellen und insbesondere auch von Seite des Finanzministeriums diesem Betrieb die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden (*Beifall bei der SPÖ*), daß er ausgebaut werden kann, damit Österreich einen modernen Postbetrieb bekommt und damit auch in dieser Hinsicht den Wünschen der Öffentlichkeit vollkommen Rechnung getragen werden kann. Wir Sozialisten stimmen daher für das Gesetz. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Bundesgesetz über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zur Behandlung des 2. Punktes der Tagesordnung: Eisenbahngesetz 1957.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Bundesrat Suchanek. Ich bitte ihn, dazu zu berichten.

Berichterstatter Suchanek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates: Bundesgesetz über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), behandelt eine der Hauptgruppen des Eisenbahnrechtes, nämlich das Eisenbahnverwaltungsrecht. Während der andere Zweig des Eisenbahnrechtes, das Eisenbahnbeförderungsrecht, von Zeit zu Zeit den geänderten Verhältnissen angepaßt wurde und von internationalen Übereinkommen über den Personen- und Güterverkehr stark beeinflusst wird, hat sich die im Jahre 1854 geformte Rechtsnorm des Eisenbahnverwaltungsrechtes, das Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 14. September 1854, durch über 100 Jahre, bis zur Einführung deutschen Rechts fast unverändert erhalten und stellt eine rein innerösterreichische Rechtsmaterie dar.

In Deutschland war das Eisenbahnrecht teils durch Reichs-, teils durch Ländergesetzgebung geregelt. Daher konnte auch in Österreich nach Einführung des Reichsrechtes ein großer Teil des österreichischen Eisenbahnrechtes als Landesrecht erhalten bleiben. Es wurde jedoch durch eine Vielzahl deutscher Rechtsnormen ergänzt, beziehungsweise abgeändert.

Die dadurch hervorgerufene Unübersichtlichkeit in dieser Rechtsmaterie führte bereits damals zu der sogenannten „Bekanntmachung“ des Jahres 1943, die eine Wiederverlautbarung des verbliebenen österreichischen Eisenbahnrechtes darstellt.

Es ist ein langjähriges Bedürfnis aller beteiligten Stellen, das österreichische Eisenbahnrecht, bei welchem es sich, wie gesagt, um altes, bewährtes österreichisches Rechtsgut handelt, in moderner Form neu zu kodifizieren. Dies ist nun mit dem dem Hohen Hause vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates geschehen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft des Nationalrates hatte zur Vorberatung einen Unterausschuß eingesetzt, der einige Abänderungsvorschläge ausarbeitete, die vom Ausschuß angenommen und bei der Beschlußfassung des Gesetzes vom Nationalrat auch berücksichtigt wurden.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates gliedert sich in neun Abschnitte, die die Übersichtlichkeit des Gesetzes günstig beeinflussen.

Der Abschnitt I gibt die Begriffsdefinition und zählt taxativ jene Beförderungsmittel auf, die als Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben, wobei als eine der wesentlichsten Neuerungen die Tatsache hervorsticht, daß die Straßenbahn- und Obuslinien sowie die Seilbahnen und Seillifte wieder, wie es bis zur Einführung des deutschen Personenbeförderungsgesetzes der Fall war, als Eisenbahnen deklariert werden. Hiedurch werden auf diesem oftmals umstrittenen Rechtsgebiet begrüßenswert klare Verhältnisse geschaffen. Andererseits bringt dieser Gesetzesbeschluß auch dadurch eine Klarstellung gegenüber der heutigen Rechtslage, daß er die Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr, die einen Bestandteil eines Bergwerks, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes bilden, sowie die Feldbahnen außerhalb der Kompetenz des Gesetzes stellt, sodaß diesen Anlagen im wesentlichen dieselbe rechtliche Behandlung zukommt wie dem Unternehmen, dessen Bestandteil sie darstellen.

Der Abschnitt II befaßt sich mit der behördlichen Kompetenzabgrenzung. Demnach ist das Bundesministerium für Verkehr und

Elektrizitätswirtschaft für Eisenbahnen — mit Ausnahme von Kleinseilbahnen sowie Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr, jedoch mit Werksverkehr, für die der Landeshauptmann zuständig ist — kompetent.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind für Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr und ohne Werksverkehr zuständig.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörde ist jedoch nur insofern gegeben, als diese Kleinseilbahnen beziehungsweise Materialbahnen und Materialseilbahnen nicht in Betriebsgemeinschaft mit einer der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn stehen.

Der Abschnitt III, der der umfangreichste ist, beschäftigt sich mit den für öffentliche Eisenbahnen geltenden Bestimmungen; vor allem mit dem Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb, mit der Konzessionserteilung, den Rechten und Pflichten des Eisenbahnunternehmens, der Baugenehmigung, der Betriebsbewilligung, den Anrainerbestimmungen, den eisenbahnpolizeilichen Bestimmungen, den Kreuzungen zwischen Eisenbahn und Straße sowie den Eisenbahnnebenbetrieben.

Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung ermöglicht die Bestimmung über das Genehmigungsverfahren insofern, als bei Erweiterungen und Neuerungen geringeren Umfangs eine eisenbahnbehördliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht mehr erforderlich ist, wenn diese Bauten unter Leitung von besonders befähigten technischen Organen ausgeführt werden.

Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Eisenbahnunternehmens sowie über die Betriebsbewilligung entsprechen im allgemeinen den bisherigen Normen.

Auf die behördliche Genehmigung von Fahrplänen und Tarifen wurde verzichtet und der Behörde lediglich das Recht vorbehalten, eine Änderung der Tarife und Fahrpläne anzuordnen, wenn solche Anordnungen im öffentlichen Interesse erforderlich sind und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich des Verhaltens innerhalb der Eisenbahnanlagen sowie für Eisenbahnaufsichtsorgane mit bahnpolizeilichen Befugnissen war bisher die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, eine reichsrechtliche Bestimmung aus dem Jahre 1928, maßgebend. Da diese mit diesem Gesetz aufgehoben wird, mußte diese Materie in das Eisenbahngesetz selbst übernommen werden. Es wurde daher analog

der auch schon in der Kaiserlichen Verordnung aus dem Jahre 1851 enthaltenen Regelung, die bis 1938 in Kraft stand, den Bedürfnissen der Eisenbahnaufsicht und der bahnpolizeilichen Befugnisse gewisser Bahnorgane zur Sicherung des Betriebes und des Verkehrs in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates Rechnung getragen. Hierbei ist keinesfalls an die Aufstellung einer eigenen Bahnpolizei gedacht, es sollen lediglich, wie schon erwähnt, die bahnpolizeilichen Befugnisse von Bahnorganen aus der aufgelassenen deutschen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung in dieses Gesetz überführt werden.

Eine moderne Regelung erhalten auch die Bestimmungen über die Kreuzungen zwischen Eisenbahn und Straße. Dieses Problem, das durch den gesteigerten Straßenverkehr in allen Staaten Europas immer brennender wird und um dessen Lösung sich alle europäischen Bahnverwaltungen bemühen, scheidet hauptsächlich immer wieder an der Frage der Kostenteilung. Aus finanziellen Gründen ist die Herstellung des Idealzustandes, die Über- oder Unterführung aller schienengleichen Straßenübergänge, nicht möglich. Das Gesetz versucht im Wege einer gerechten Kostenteilung zwischen Bahn und Straße Widerstände, die einer allgemeinen Verbesserung der Kreuzungsverhältnisse im Wege stehen, zu beseitigen.

Die Frage der Kostenteilung läßt sich kaum von vornherein für alle Kreuzungen gesetzlich generell lösen. Es entspricht daher die Gesetzesbestimmung, daß die Regelung der Teilung der Kosten im Einzelfall durch eine Sachverständigenkommission entschieden werden soll, den modernen Bedürfnissen.

Diese Sachverständigenkommission besteht aus zwei Fachleuten der Eisenbahnen und zwei Fachleuten des Straßenverkehrs, die unter Vorsitz eines neutralen rechtskundigen Funktionärs beraten und entscheiden. Als Vorsitzender soll ein namhafter Funktionär des Verwaltungsgerichtshofes gewonnen werden.

Besonders begrüßt kann auch die Gesetzesbestimmung werden, nach welcher in Hinkunft bei baulichen Veränderungen der Bahnanlagen, durch die die Interessen von Anrainern betroffen werden, vorher Bauverhandlungen durchzuführen sind.

Die Eisenbahnnebenbetriebe, die ebenfalls in diesem Abschnitt behandelt werden, stellen einen für die Bedürfnisse des reisenden Publikums unbedingt notwendigen Betriebsteil der Eisenbahnen dar. Zu ihnen gehören bekanntlich die Bahnhofsgastwirtschaften, Tabaktrafiken, Verkaufsstellen für Reiseproviant, Zeitungen, Reiseandenken und dergleichen. Besonders in einem Land mit stark frequentier-

tem Fremdenverkehr wie Österreich müssen sich diese Nebenbetriebe der Eisenbahn den Betriebsverhältnissen der Bahn anpassen können.

Es war daher die Frage, innerhalb welcher Zeit solche Betriebe geöffnet sein dürfen, immer wieder eine lokale Streitfrage, die hauptsächlich von örtlichen Konkurrenzbetrieben aufgerollt wurde. Die Beurteilung dieser Verkaufszeiten kann jedoch nicht von örtlichen Gesichtspunkten erfolgen, sondern muß, wie gesagt, den Bedürfnissen der Bahnenutzer angepaßt sein.

Diesem Grundsatz wird in diesem Gesetzesbeschluß insoweit Rechnung getragen, als diese Verkaufszeiten eben den Betriebsbedingungen der Eisenbahnen angepaßt sind. Hiedurch dürfen natürlich sozialrechtliche Sicherheiten der in diesen Betrieben Beschäftigten in keiner Weise berührt werden. Da die gesetzliche Regelung der Ladenschlußzeiten noch nicht erfolgt ist, sieht der Gesetzesbeschluß in den Übergangsbestimmungen die Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Ressorts vor.

Der Abschnitt IV befaßt sich mit den für nicht-öffentliche Eisenbahnen geltenden Bestimmungen.

Eine Neuerung im österreichischen Eisenbahnverwaltungsrecht stellt der Begriff des sogenannten beschränkt-öffentlichen Verkehrs dar. Durch diesen soll ermöglicht werden, daß Materialbahnen und Materialeilbahnen, vor allem in schwer zugänglichen Gebieten, auch einem bestimmten Kreis von Personen zu deren Beförderung zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, daß bei diesen Bahnen die Sicherheitseinrichtungen jenen der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs entsprechen.

Neben diesem beschränkt-öffentlichen Verkehr gibt es noch die Einrichtungen des Werksverkehrs, das ist der Verkehr der Arbeiter und Angestellten eines Unternehmens, insbesondere bei Baustellen, der die Erreichung des Arbeitsplatzes erleichtern soll.

Der Abschnitt V beinhaltet die Strafbestimmungen, der Abschnitt VI das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften.

Der Abschnitt VII hebt, und das soll besonders herausgestrichen werden, 36 reichsrechtliche Rechtsvorschriften auf, die durch die Rechtsmaterie dieses Gesetzes überflüssig werden.

Der Abschnitt VIII enthält die Übergangsbestimmungen, und der Abschnitt IX behandelt die Vollziehung, mit welcher das

Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut ist.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den soeben im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Justiz.

Wünscht jemand zum Bericht das Wort? — Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Marchegg errichtet wird

Vorsitzender: Wir kommen zur Erledigung des Punktes 3 der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Bezirksgericht Marchegg errichtet wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Handl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Handl: Hoher Bundesrat! Marchegg, eine Stadt mit rund 2500 Einwohnern im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, hat auf Grund der Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 25. August 1945, StGBI. Nr. 144, das dort bestandene Bezirksgericht verloren. Das Bezirksgericht wurde 1945 hauptsächlich deshalb von Marchegg nach Gänserndorf verlegt, weil das Gerichtgebäude von der Besatzungsmacht besetzt war.

Nach Abschluß des Staatsvertrages und Abzug der Besatzungsmacht sind die Gründe, die für die Verlegung dieses Bezirksgerichtes maßgebend gewesen waren, weggefallen. Die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg entspricht den Bedürfnissen und den Wünschen der Bevölkerung der Gemeinden Baumgarten an der March, Breitensee, Engelhartstetten, Großenbrunn, Lasee, Loimersdorf, Marchegg, Markthof, Oberweiden, Schönfeld, Stopfenreuth, Untersiebenbrunn, Witzelsdorf und Zwerndorf.

Der Nationalrat hat der Regierungsvorlage zur Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Marchegg zugestimmt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in der Sitzung am 25. Februar 1957 mit der Vor-

lage befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß, womit das Bezirksgericht Marchegg wiedererrichtet wird, keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schreite zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Vorsitzender: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Professor Kraker. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Kraker: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schon zu wiederholten Malen hatten wir uns mit Abkommen zu befassen, die zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen beschlossen wurden. Ich erinnere nur an diesbezügliche Abkommen zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein, zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland oder an ein solches zwischen Österreich und Großbritannien. Die Notwendigkeit solcher zwischenstaatlicher Abkommen kann als ein erfreuliches Zeichen der engen wirtschaftlichen, aber auch kulturellen Beziehungen zwischen Österreich und dem Staat angesehen werden, der gegenüber Österreich als Vertragspartner auftritt, im besonderen aber als ein Beweis für die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung Österreichs seit 1945 und seine in der ganzen Welt anerkannte hohe kulturelle Mission.

Was die einzelnen Abkommen zwischen Österreich und seinen Vertragspartnern anlangt, so sind sie sowohl hinsichtlich der Systematik des Aufbaues als auch im sprachlichen Ausdruck und im sachlichen Inhalt sehr verschieden, insbesondere was europäische Festlandsstaaten als Vertragspartner von Österreich einerseits betrifft und überseeische Staaten andererseits wie im vorliegenden Falle, wo es sich

um ein Abkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika handelt. Dies ist begründet vor allem in den weitgehenden Unterschieden des materiellen Steuerrechtes jener Staaten, die mit Österreich solche Abkommen abschließen, gegenüber dem österreichischen Steuerrecht sowie auch in den Unterschieden der Rechtssprache der beiden vertragschließenden Staaten.

Um diese Schwierigkeiten zu meistern, sind daher Österreich und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen, das Abkommen dem Vertragsschema der Vereinigten Staaten anzugleichen, das nach dem zweiten Weltkrieg in zahlreichen Abkommen mit europäischen Staaten Anwendung fand.

Im systematischen Aufbau wurde bei diesem Abkommen eine weitgehende Parallele mit dem analogen Abkommen hinsichtlich der Vermeidung von Doppelbesteuerung vom 20. Juli 1956 hergestellt, welches damals zwischen Österreich und Großbritannien abgeschlossen wurde.

Auf einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Abkommens hinweisend, sei hervorgehoben:

Nach Artikel I bezieht sich dieses Abkommen auf folgende Steuern: auf seiten der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Bundeseinkommensteuern einschließlich der Zusatzsteuern und auf seiten der Republik Österreich auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches. Ferner ist das vorliegende Abkommen auf jede andere ihrem Wesen nach ähnliche Einkommensteuer oder Gewinnsteuer anzuwenden, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens von einem der Vertragstaaten erhoben wird. Der persönliche Anwendungsbereich umfaßt alle Steuerpflichtigen, die in den Vertragstaaten ansässig sind und zu diesen in steuerliche Beziehung treten.

Nach diesem Abkommen werden Dividenden, die von einer Körperschaft eines der vertragschließenden Staaten gezahlt werden, als Einkünfte aus Quellen dieses Staates behandelt.

Zinsen, die von einem der Vertragstaaten einschließlich seiner Gebietskörperschaften oder von einem Unternehmen eines der Vertragstaaten, das in dem anderen Vertragstaat keine Betriebstätte hat, gezahlt werden, werden als Einkünfte aus Quellen in dem erstgenannten Staat behandelt.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschließlich der Gewinne aus dem Verkauf oder Tausch eines solchen Vermögens werden

mit gewissen Ausnahmen als Einkünfte aus jenem Vertragstaat angesehen, in dem das unbewegliche Vermögen gelegen ist.

Entgelte für Arbeit oder persönliche Dienste werden als Einkünfte aus Quellen in dem Vertragstaat behandelt, in dem die Dienste geleistet wurden, für welche die Entlohnung erfolgt ist.

Nach Artikel V sind Gewinne, die durch ein Unternehmen eines der Vertragstaaten aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen erzielt werden, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

Nach Artikel X sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich von der Steuer der Vereinigten Staaten von Vergütungen für Arbeit oder persönliche Dienste, die in den Vereinigten Staaten geleistet werden, ausgenommen, wenn sich diese Personen in den Vereinigten Staaten nur vorübergehend, insgesamt aber nicht mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres aufhalten und außerdem eine der folgenden Bedingungen erfüllen: wenn die für solche Arbeit oder persönliche Dienste entrichtete Vergütung auf Grund eines Dienstverhältnisses oder eines Vertrages mit einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Österreich oder mit einer österreichischen Körperschaft bezogen und von dieser Person oder Körperschaft getragen wird, oder wenn die Vergütung für solche Arbeit oder persönliche Dienste 3000 Dollar nicht übersteigt. Analoges gilt mutatis mutandis für eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, die Vergütungen für in Österreich geleistete Arbeit oder persönliche Dienste bezieht.

Gemäß Artikel XI werden Löhne, Gehälter und Pensionen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlt werden, von der Besteuerung im Wohnsitzstaat ausgenommen, wenn die Empfänger solcher Bezüge nicht Staatsangehörige dieses Staates sind.

Nach Artikel XIX können die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten zwecks Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Wien ausgetauscht werden. Das Abkommen soll vom 1. Jänner jenes Kalenderjahres an in Kraft treten, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfindet.

Das Abkommen soll für unbestimmte Zeit in Kraft bleiben, kann jedoch von jedem der Vertragstaaten mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf diplomatischem Weg gekündigt werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, zu beantragen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Feber 1957: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen abgeändert wird

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Professor Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz hat folgende Vorgeschichte: Im Jahre 1947 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen beschlossen. Unter den Privilegien sind vor allem Erleichterungen im Reiseverkehr und in der Nachrichtenvermittlung verstanden, unter Immunitäten sind verstanden Erleichterungen beziehungsweise Befreiung von der nationalen Gerichtsbarkeit in Dienstverrichtungen und Steuerfreiheit der Bezüge der Angestellten. Das Gesetz bezieht sich also sowohl auf die Spezialorganisationen selbst als juristische Personen als auch auf die physischen Personen, die Angestellten.

In dem Übereinkommen sind auch die Spezialorganisationen aufgezählt, nämlich: die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur — bei uns am meisten bekannt als UNESCO —, die Internationale Organisation für Zivile Luftfahrt, der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, die Weltgesundheitsorganisation, der Weltpostverein, der Internationale Welt-nachrichtenverein; dann heißt es weiter: „Jede

andere Organisation, die mit den Vereinten Nationen gemäß Artikel 57 und 63 der Charter in Verbindung steht.“

Österreich ist durch ein Bundesgesetz aus dem Jahre 1948 diesem Übereinkommen beigetreten, hat also Privilegien und Immunitäten an die Spezialorganisationen gewährt, nicht aber an die Dienststellen der Vereinten Nationen selbst. Verwirklicht wurde dieses Gesetz durch eine Verordnung der Bundesregierung im Jahre 1950. Im Jahre 1954 wurde das Gesetz novelliert, beziehungsweise ersetzt durch ein anderes Gesetz, das die Erweiterung auch auf die Dienststellen der Vereinten Nationen in Österreich vollzog und — eine sehr wichtige Bestimmung — dieses Gesetz auch auf die Angestellten dieser Spezialorganisationen der Vereinten Nationen österreichischer Staatsbürgerschaft ausdehnte, die früher ausgenommen waren und infolgedessen nicht Anspruch auf die Steuerfreiheit der Dienstbezüge erheben konnten, weshalb österreichische Staatsbürger wenig Aussicht hatten, eine Anstellung bei den genannten Dienststellen zu finden.

Nun haben wir eine Neuformulierung eines Teiles dieses Gesetzes vor uns, und diese Neuformulierung betrifft die Loslösung des Textes von dem Grundtext des Beschlusses aus dem Jahre 1947. Das geschah aus folgendem Grund: Die Organisationen, denen wir seither beigetreten sind, also die Vereinten Nationen selbst, dann besonders der Europarat, haben besondere Übereinkommen in Hinsicht auf Privilegien und Immunitäten, und es ist daher für die Formulierung schwierig, fortwährend an dem Text über die Spezialorganisationen aus dem Jahre 1947 zu kleben. Durch die Neuformulierung ist es also möglich, daß die Bundesregierung Verordnungen auch für alle anderen Organisationen erläßt, die inzwischen in unseren Bereich gekommen sind.

Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Wahl eines Ordners

Vorsitzender: Durch die Berufung des bisherigen Bundesrates Haller in den Nationalrat ist die Nachwahl eines Ordners notwendig geworden. Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich von der Wahl mittels Stimmzettel

2884

Bundesrat — 123. Sitzung am 1. März 1957

Abstand nehmen. — Es wird kein Einwand erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Vorgeschlagen ist mir als Ordner an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Haller Herr Bundesrat Salcher.

Ich bitte jene Damen und Herren des Bundesrates, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke sehr. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Salcher: Jawohl!

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird schriftlich einberufen. Ich bitte sich unverbindlich den 20. März vorzumerken.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten